

ZEUGNISVERWEIGERUNGS- RECHT UND SOZIALE ARBEIT

Titus Simon; Julia Zeyn; Michael Leinenbach; Ronald Beć

Zusammenfassung | Der vorliegende Beitrag zeigt, wie sich ein fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht auf die Profession der Sozialen Arbeit auswirkt. Über die Betrachtung ordnungspolitischer Perspektiven werden Erkenntnisse aus einem neu aufgelegten Rechtsgutachten präsentiert und die nicht mehr zeitgemäße gesetzliche Regelung infrage gestellt. Abschließend wird die Profession aufgefordert, sich verstärkt in den Diskurs um ein fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht einzubringen.

Abstract | This article shows how the lack of a right to refuse to give evidence affects the profession of social work. Considering regulatory perspectives, we will present findings from a reissued legal opinion and call into question the legal regulation which is no longer up-to-date. Finally, the profession is requested to contribute increasingly to the discourse on the lack of a right to refuse to give evidence.

Schlüsselwörter ► Zeugnisverweigerungsrecht
► Soziale Arbeit ► Vertrauen ► Klient-Beziehung

Zur Problematik des fehlenden Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit | Praktiker:innen und Berufsverbände sehen seit Jahrzehnten die Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts¹ für Sozialarbeiter:innen. Dessen Fehlen erweist sich in jenen Arbeitsfeldern als besonders problematisch, in denen Adressat:innen

vermehrten dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen. Nachdem in den vergangenen Jahren häufiger Kolleg:innen aus der Fansozialarbeit im Fußball vorgeladen wurden, ist aktuell das Berufsfeld der Streetworker:innen von ordnungspolitischen Maßnahmen betroffen. Probleme gibt es auch in Arbeitszusammenhängen, in denen Sozialarbeiter:innen regelmäßig im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden stehen. Schon in Kommentierungen zum SGB VIII wird unterstrichen, dass das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht ein Rudiment aus einer Zeit sei, „in der das Jugendamt noch als ‚Helfer des Gerichts‘ angesehen wurde“ (Trenczek 2013). Ein aktuelles Rechtsgutachten (Schruth; Simon 2018) unterstreicht die Dringlichkeit des Anliegens.

Aus aktuellem Anlass und bezugnehmend auf das Rechtsgutachten haben Bundesverbände verschiedener Felder der Sozialen Arbeit beschlossen, in Vertretung ihrer Mitglieder, das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ) zu gründen. Bereits 2014 wurde eine Arbeitsgruppe mit Praktiker:innen aus dem Feld der sozialpädagogischen Fanprojektarbeit ins Leben gerufen, die um Vertreter:innen aus der Wissenschaft, der Trägerlandschaft sowie Praktiker:innen aus angrenzenden Bereichen der aufsuchenden Arbeit und der Arbeit mit sogenannter schwieriger beziehungsweise gefährdeter Klientel erweitert wurde. Sie widmete sich der analytischen Betrachtung des praktischen, berufspolitischen und juristischen Umfelds der Fanprojekte und im Weiteren auch der Sozialen Arbeit mit auffälligen Jugendkulturen.

Um die Reform eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Soziale Arbeit zu unterstützen, soll dieser Beitrag die ordnungspolitische Einflussnahme im Feld der Sozialen Arbeit skizzieren und juristische sowie rechtspolitische Argumente für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit aufzeigen. Abschließend wird der Aufruf des Bündnisses für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit geteilt.

Ordnungspolitische Einflussnahme | Aktuell erleben wir in Deutschland, Europa und darüber hinaus eine immer stärker werdende gesellschaftliche Orientierung an den Kategorien Ordnung und Sicherheit. Auch hierzulande stellt sich innerhalb der Sozialen Arbeit die Frage der Auskunftspflicht gegenüber den Ordnungsbehörden und der Justiz: Steht der

¹ Zeugnisverweigerungsrecht meint das Recht des Angehörigen, zum Beispiel Verlobte:r, Ehegatt:in, Lebenspartner:in, Verwandter:in, § 52 StPO, § 383 Abs. Nr. 1-3 ZPO), und des Mitglieds bestimmter Berufsgruppen, zum Beispiel Geistliche, Rechtsanwält:innen und Ärzt:innen (§§ 53, 53a StPO, § 383 Abs. Nr. 4-6 ZPO), im Gerichtsverfahren das Zeugnis, sprich eine Aussage zur Sache, zu verweigern. Hierüber ist er/sie zu belehren. Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht bei Berufsgeheimsträger:innen nur hinsichtlich der Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut worden sind. Soweit Zeug:innen nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden wurden, ist es deren Sache, zu entscheiden, ob sie aussagen wollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass die unbefugte Preisgabe eines Berufsgeheimnisses unter Strafe gestellt ist (§ 203 StGB).

betreute Mensch im Vordergrund und können die Kolleg:innen Aussagen gegenüber den Ordnungsbehörden sowie der Justiz daher ablehnen? Oder sind Sozialarbeiter:innen gezwungen, gegen die Interessen der von ihnen betreuten Menschen Aussagen zu treffen, weil die Beweisermittlung zentral ist?

Diese Diskussion wird erforderlich durch die kontinuierliche Ausweitung polizeilicher Befugnisse – in der jüngsten Vergangenheit exemplarisch durch die parlamentarischen Vorhaben auf Landesebene, neue Polizeigesetze zu realisieren, oder durch die Neuerungen in der Strafprozessordnung, die Zeug:innen unter anderem zum Erscheinen vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt (siehe § 163 Abs. 3 StPO). Eine Vereinnahmung Sozialer Arbeit durch Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden ist zu befürchten, aktuell ist eine Ausweitung von Kontroll- und Interventionsanforderungen in der Profession erkennbar (Jasch 2018, S. 2). Jasch schlägt aufgrund der immannten Spannung zwischen Berufsgruppen mit konträren Arbeitsaufgaben vor, dass Kooperationen von Institutionen vor allem als Austausch unterschiedlicher Perspektiven verstanden werden sollten (ebd.).

In der Sozialen Arbeit hat im Rahmen der Entwicklung vom Jugendwohlfahrtsrecht zum heutigen leistungsorientierten Kinder- und Jugendhilferecht ein Paradigmenwechsel stattgefunden: weg von vorrangig hoheitlichen Eingriffen hin zu einer kritischen Parteilichkeit zugunsten der Adressat:innen. Gerade deswegen erscheint die Inanspruchnahme Sozialer Arbeit als eine zumindest anteilig ordnungspolitische Instanz erstaunlich. Natürlich begegnen sich Polizei und Soziale Arbeit in Brennpunkten, bei der Arbeit mit ihrer Klientel oder bei der Konflikt- und Krisenbearbeitung (Gloss 2018, S. 3). Mitunter existieren identische Zielgruppen, zu denen sich jeweils unterschiedliche Zugänge ergeben: Während Soziale Arbeit ihre Adressat:innen aufgrund ihrer jeweiligen Problemlagen erreicht, zielt polizeiliches Vorgehen auf die Probleme ab, die diese Personen machen (Mücke 1996, S. 14). Dies erfordert Grenzziehungen, die sich aus den unterschiedlichen Aufgabenstellungen beider Professionen ableiten lassen. Für die Soziale Arbeit zählt neben der Eröffnung von Integrationschancen in die Gesellschaft, der Identitätsentwicklung, einer Stärkung der Konflikt- und Handlungsfähigkeit auch

eine Verhinderung weiterführender Kriminalitätstendenzen von Adressat:innen (ebd.). Hingegen gelten für die Polizei die gelungene Strafverfolgung und die Verhinderung konkreter Straftaten als Erfolgskriterien. Mücke grenzt zudem die ganzheitliche Orientierung Sozialer Arbeit an den Lebenszusammenhängen einer Person von der fallorientierten Betrachtung Straffälliger durch die Polizei ab. Er unterscheidet darüber hinaus die jeweiligen Vorgehensweisen und Grundprinzipien wie Freiwilligkeit versus Legalitätsprinzip sowie die notwendige Wirkungsdauer der jeweiligen Arbeitsansätze (ebd.).

Dem Wunsch nach größerer Kooperations- und Auskunftsbereitschaft seitens der Polizist:innen steht die Beschwerde der Sozialarbeiter:innen über ordnungspolitisch motivierte Einmischung von Polizeikräften in ihren Arbeitsbereich gegenüber (Jasch 2018, S. 1). Das in der Praxis nicht immer vorhandene Verständnis für die fachliche Positionierung des jeweiligen Gegenübers korrespondiert mit der Entwicklung, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit zunehmend als Zeug:innen in Strafverfahren herangezogen werden. Diese ordnungspolitischen Problematiken bewirken trotz des gesetzlichen geregelten Vertrauenschutzes eine Unsicherheit für die Ausübung der Profession der Sozialen Arbeit, deren Kern die vertrauensvolle Beziehungsarbeit ist. Im Folgenden sollen nun die rechtlichen und rechtspolitischen Aspekte eines fehlenden Zeugnisverweigerungsrechtes in den Blick genommen werden.

Vertrauenschutz als unzureichendes Instrument | § 65 SGB VIII begründet einen besonderen Vertrauenschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, formuliert einen besonderen Schutz von Sozialdaten und schränkt die Weitergabe der Daten unter Verweis auf § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB weitgehend ein. Mit dieser Regelung unterstreicht der Gesetzgeber die fachlich-methodische Notwendigkeit einer besonders vertrauensvollen Personalbeziehung zwischen Fachkräften und Ratsuchenden (exemplarisch Hoffmann; Proksch 2013). Für Sozialdaten, die von Fachpersonal dienstlich erhoben werden, gilt nach § 64 SGB VIII, dass diese nur für den Zweck übermittelt werden dürfen, für den sie erhoben worden sind.

Nach § 68 Abs. 1 SGB X ist es erlaubt, der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Namen und Anschrift eines Verdächtigen zu übermitteln, sofern schutzwür-

dige Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Alltagspraktisch können wir davon ausgehen, dass die Polizei in der Regel über diese Daten verfügt. Eine diesbezügliche Nachfrage bei Stellen der Sozialen Arbeit ist häufig von dem Interesse geleitet, weitere Informationen zu erhalten. Entgegen der üblichen Praxis muss in solchen Fällen die Anfrage über den Datenschutzbeauftragten der Polizei erfolgen, der vorab dazu verpflichtet ist, die Angemessenheit der Anfrage zu überprüfen. Auskunftsberrechtigt ist allein der/die Leiter:in der angefragten Stelle.

Eine Übermittlung von Sozialdaten an die Strafverfolgungsbehörden ist dem Jugendamt nach § 69 SGB X in Verbindung mit § 50 Abs. 3 SGB VIII nur dann möglich, wenn es nach fachlicher Erwägung zu dem Ergebnis kommt, dass die Einleitung eines Strafverfahrens dem Wohl des Jugendlichen oder des jungen Erwachsenen dienlicher ist als alle anderen Maßnahmen, die das Jugendhilferecht vorsieht. Schließlich weist § 73 SGB X auf das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht. Seine Anwendung ist zulässig, wenn es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Sozialarbeiter:innen können über eine richterliche Anordnung zu Zeug:innen gemacht werden. Davon ausgenommen sind Beratungsberufe im Feld der Suchthilfe, der Schwangerschafts- und Konfliktberatung sowie sogenannte Berufshelfer:innen speziell geschützter Professionen (Rechtsanwält:innen, Ärzt:innen, Seelsorger:innen).

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht deckungsgleich mit der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist im § 53 StPO geregelt und entbindet Ärzt:innen, Rechtsanwält:innen, geistliche und Steuerberater:innen von der Pflicht, über das, worüber sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit Kenntnis erlangt haben, Aussagen als Zeug:in vorzunehmen. Soziale und Erziehungsberufe werden nicht genannt. Die im ergänzenden § 53 a StPO vorgenommene Einbeziehung der Berufshelfer umfasst alle, die im Umfeld geschützter Berufsgruppen tätig sind, also auch Bürokräfte, IT-Mitarbeiter:innen, aber auch Aushilfskräfte und Praktikant:innen.

Rechtspolitische Aspekte | Wichtige rechtspolitische Anhaltspunkte ergeben sich aus der Verfassungsgerichtsentscheidung von 1972, die die Grundlage für den Ausschluss weiter Teile der Sozialen Arbeit aus einem umfassenden Zeugnisverweigerungsrecht bildete. Der Tenor des damaligen Urteils

entspricht in wesentlichen Teilen nicht mehr der heutigen Berufswirklichkeit. Hierzu einige Beispiele:

1. Einzelne Argumentationen sind nicht mehr zeitgemäß, zum Beispiel der Verweis auf das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz von 1953.

2. Die Rolle von Fürsorger:in/Sozialarbeiter:in wurde aus der Tradition der 1950er-/1960er-Jahre beurteilt, die diese weitaus stärker als heute staatlichen Stellen unterordnet.

3. Angenommen wurde, ein persönliches Vertrauensverhältnis sei kein Kernbestandteil Sozialer Arbeit.

4. Es wurde argumentiert, die Klientel erwarte von der Sozialarbeit keine Verschwiegenheit und Sozialarbeiter:innen begegnetem ihrer Klientel nicht in einer Rolle, die Verschwiegenheit garantieren könne.

5. Sozialarbeit wurde daher – willkürlich – hinter Berufsgruppen wie Steuerberater:innen und Hebammen gesetzt.

6. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte und des damit in Beziehung stehenden Datenschutzes wurde seit dem damaligen Urteil in vielfältiger Weise durch die Rechtsprechung gestärkt.

7. Die Berufsausübung sei nicht geprägt von Vorschriften einer Berufsordnung oder ungeschriebenen Regeln standesgemäßen Verhaltens. Dieser völlig überholtene Betrachtung steht die Entwicklung fachlicher und sozialrechtlicher Standards in den vergangenen 50 Jahren gegenüber, deren Berücksichtigung auch Kernbestandteil der staatlichen Anerkennung ist.

8. Ferner wurde argumentiert, es fehle ein allgemeingültiges „besonderes“ Berufsethos. Dem stehen die Entwicklung von über 50 Jahren Fachlichkeit, methodischen Standards, eine zunehmend allgemeingültig gewordenen Berufsethik sowie vereinheitlichte Ausbildungsstandards entgegen.

9. Explizit verwies das BVerfG-Urteil darauf, dass in der Sozialarbeit keine einheitliche Meinung über die Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts vorgelegen habe. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Berufs- und Wohlfahrtsverbände, die Ligen der Wohlfahrtspflege, die gewerkschaftlich Organisierten, die Praktiker:innen sowie die Vertreter:innen von Ausbildung und Wissenschaft erkennen die Notwendigkeit einer entsprechenden Gesetzesänderung.

Der Genehmigungsvorbehalt nach § 54 StPO – ein Hintertürchen? | Der bislang im Diskurs um ein Zeugnisverweigerungsrecht mitunter wenig beachtete § 54 Abs. 1 StPO regelt, dass für die Vernehmung von Mitarbeiter:innen des öffentlichen Dienstes

über Sachverhalte, die die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit tangieren, eine Aussagegenehmigung der obersten Dienstbehörde vorliegen muss. Es handelt sich dabei zwar nicht um ein klassisches Zeugnisverweigerungsrecht im juristischen Sinne, allerdings wirkt „der Genehmigungsvorbehalt bei öffentlichen Bediensteten faktisch wie ein Zeugnisverweigerungsrecht“ (Schneider 2014, S. 232 f.). Wie Simon und Schruth (2018) im bereits angesprochenen Gutachten unter Berufung auf Bundes- und Landesbeamtenge setze beschreiben, dürfe die Aussagegenehmigung „verweigert werden, wenn die Aussage vor Gericht dem Wohle des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde“ (*ebd.*, S. 25). Fraglich ist, ob die Funktionalität staatlicher Jugendhilfe gewährleistet ist, wenn durch eine Zeug:innenaussage möglicherweise Vertrauen von Adressat:innen enttäuscht wird (Janssen; Riehle 2013, S. 177). Die Autoren beleuchten diese Frage mit Bezug zur Jugendgerichtshilfe und deren schwieriger institutioneller Verortung als Helferin des Jugendgerichts und als „Helfer im ‚Geiste‘ der Aufgaben und Methoden des Jugendamtes“ (*ebd.*).

Dennoch handelt es sich beim Genehmigungsvorbehalt keineswegs um eine Schutzfunktion für Beschuldigte oder bereits angeklagte Personen (Schneider 2014, S. 233). Vielmehr ist der Schutzzweck des Paragraphen vor allem auf die Sicherung des staatlichen Wohles gerichtet. Dies umfasst zum Beispiel auch öffentlich mandatierte Jugendsozialarbeit nach dem Sozialgesetzbuch VIII. Papenheim et al. (2004, S. 229) legen exemplarisch dar, dass eine Aussagegenehmigung zu verweigern ist, wenn dadurch die Hilfe im Einzelfall, aber auch in einem bestimmten regionalen Wirkungskreis oder einer spezifischen Zielgruppe erschwert oder unmöglich wird. Ist dies nicht gegeben, muss eine Aussagegenehmigung erteilt werden (*ebd.*), sofern die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 35 Abs. 3 SGB I zulässig ist oder eine Befugnis nach §§ 68-77 SGB X vorliegt (Schruth; Simon 2018, S. 25).

Fraglich wäre an dieser Stelle, weshalb öffentliche Geheimhaltungsinteressen für Angehörige des öffentlichen Dienstes relevant geregelt werden, während gesetzliche Aufgaben, die von Mitarbeiter:innen nicht-öffentlicher Träger übernommen werden, weniger schützenswert sein sollen. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass Erkenntnisse, die im

Jugendamt angestellte Streetworker:innen erlangen, vertraulicher behandelt werden müssten als jene von Streetworker:innen in nicht-öffentlicher Trägerschaft – trotz nahezu identischer Tätigkeit. Dies wäre insbesondere für Adressat:innen von Bedeutung, die darüber in Kenntnis gesetzt werden müssten, welche rechtliche Absicherung – je nach Arbeitgeber:in – Sozialarbeiter:innen haben, wenn sie sich diesen anvertrauen.

Die Verwendung des Konjunktivs im vorherigen Absatz macht es bereits deutlich: Die Anwendung des § 54 ist komplex. Entscheidend ist, inwiefern die ausgeübte Tätigkeit einem öffentlichen Gegenstand entspricht und „durch einen behördenähnlich strukturierten Anstellungsverband des öffentlichen Rechts jene Funktion zugewiesen wurde“ (Thannhausen 2007, S. 12). Der Begriff des öffentlichen Dienstes ist in diesem Zusammenhang weit gefasst und beschränkt sich nicht auf staatliche oder kommunale Verwaltung (OLG Köln 1998), sondern kann auch Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts umfassen. Wichtig ist dabei die Orientierung der zu erfüllenden Aufgaben am Gemeinwohl und die Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sodass Mitarbeiter:innen in dieser Konstellation als „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ angesehen werden (*ebd.*) und somit einem Genehmigungsvorbehalt nach § 54 Abs. 1 unterliegen (Papenheim et.al. 2004, S. 232).

Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die vermeintlich gesonderte Rolle von Mitarbeiter:innen kirchlicher freier Träger verwiesen. Aufgrund der Stellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht nach Janssen und Riehle (2013, S. 177) unter Berufung auf Papenheim et al. (2004, S. 232) bei fehlender Aussagegenehmigung ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht. Es wird aus Gründen der Gleichbehandlung oder bei Einschaltung des Leistungstragenden in die Leistungserbringung angenommen, dass dies auch für sonstige freie Träger gilt (*ebd.*; Kunkel 1999, S. 290).

Im Hinblick auf die praktische Berufsausübung ist die geschilderte Annahme, dass im Zuge der Gleichbehandlung ein uneingeschränktes Auskunftsverweigerungsrecht bei fehlender Aussagegenehmigung auch für nicht-kirchliche freie Träger besteht, klar anzuzweifeln. Die strafprozessuale Regelung des § 54 dient an dieser Stelle jedoch als Beleg, „dass

dem staatlichen Strafanspruch nicht in jedem Fall Vorrang vor dem Vertrauenschutz des Bürgers gebührt“ (Rautschka-Rücker 2007, S. 149). Berücksichtigt man diesen Gesichtspunkt, so ist festzuhalten, dass eine dienstrechtliche Aussagegenehmigung, deren Erteilung nur öffentliche Geheimhaltungsinteressen berücksichtigt, potenziellen Zeug:innen keineswegs erlaubt, im dienstlichen Kontext bekannt gewordene Privatgeheimnisse zu offenbaren (*Landesbeauftragte für Datenschutz* 2015, S. 98).

Nicht mehr zeitgemäße Regelungen | Der Gesetzgeber hat nach dem mit der Einführung des SGB VIII vorgenommenen Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe versäumt, die berufliche Stellung und den notwendigen beruflichen Schutz der Sozialarbeiter:innen dem damals neuen, mittlerweile 25 Jahre gültigen Jugendhilfeverständnis anzupassen.

Jugendhilfe ist heute keine staatliche Eingriffstätigkeit mit ordnungspolitischer Vorrangstellung. Sie erfolgt in den seltensten Fällen als hoheitliche Aufgabe, sondern beruht vor allem auf der Garantenstellung gegenüber den Rechten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Sie tritt diesen in der Regel partnerschaftlich und nur dann gegenüber, wenn sie ihre Mitwirkungsbereitschaft signalisieren.

Auch ohne die detaillierte Berücksichtigung der besonderen Berufsanforderungen an Sozialarbeiter:innen leitet sich aus diesem Rechtsverständnis ab, dass eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete vertrauensvolle Zusammenarbeit eines Zeugnisverweigerungsrechtes bedarf, das ja für die Mitarbeiter:innen von Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstellen sowie der Suchtberatung und -hilfe bereits zu Zeiten eines Sozialarbeitsverständnisses eingeräumt wurde, in dem ordnungsrechtliche und eingriffsorientierte Überlegungen dominierten.

Oder einfacher formuliert: Das Zeugnisverweigerungsrecht muss eingeführt werden, da sämtliche Ablehnungsgründe, die in richterlichen Grundsatzentscheidungen formuliert wurden, sich auf heute nicht mehr gültiges Recht und ein in allen relevanten Punkten überholtes Rechtsverständnis beziehen.

Trotzdem formuliert der *Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestages* (WD) folgende Stellungnahme „Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der

Sozialen Arbeit – Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers“ (WD7 – 3000 – 034/20): „Angenommene des Berufsstands der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gehören als solche nicht zu dem Personenkreis, den in § 53 StPO ein berufsbezogenes Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass die dieser Rechtslage zugrundeliegende Entscheidung des Gesetzgebers sich nicht im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Spielraums bewegen würde, zumal sich für Härtefälle ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus der Verfassung ergeben kann“ (WD 2020).

Der *Wissenschaftliche Dienst* geht dabei nicht auf die vom Bundesverfassungsgericht im Urteil aus dem Jahr 1972 getroffenen Begründungen ein, zum Beispiel auf das Fehlen einer Berufsethik. Es gilt daher, wie auch Schuhmacher (2018) formuliert hat, die Entwicklungen, die die Profession der Sozialen Arbeit bezüglich eines Berufsethos, Menschenbildes und auch die Menschenrechtsorientierung vollzogen hat, bei der Argumentation für ein Zeugnisverweigerungsrecht in Zukunft genauer in den Blick zu nehmen (Leinenbach 2020).

Aktiv werden | Der vorliegende Beitrag zeigt einerseits, wie ordnungspolitische Einflussnahme die Soziale Arbeit als Beziehungsprofession gefährdet und andererseits, wie ein fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht Schutzzäume und Vertrauen bedroht. Anhand der rechtlichen Einordnung und rechtspolitischen Skizze konnte eine Ungleichbehandlung innerhalb der schutzbedürftigen Felder der Sozialen Arbeit und innerhalb des professionellen Vertrauenschutzes gezeigt werden. Der Vorrang der Wahrheitsermittlung der Strafverfolgungsbehörden vor dem Vertrauenschutz zeigt die Ausrichtung des Wohlfahrtstaates an einer Law and Order-Politik.

Angesichts einer zunehmenden gesellschaftlichen Orientierung an Ordnungspolitik und Punitivität ist die Notwendigkeit eines Zeugnisverweigerungsrechts innerhalb der Profession der Sozialen Arbeit in den vergangenen Jahrzehnten nicht in dem Maße diskutiert worden, wie es mitunter notwendig gewesen wäre. Es bleibt letztlich spekulativ, ob eine solche Auseinandersetzung womöglich bereits Lösungswege für die Problematik des nicht allumfassenden Zeugnisverweigerungsrechts aufgezeigt hätte. Auch wenn dicke Bretter zu bohren sind, um das Ziel zu erreichen,

ist es unabdingbar, eine Debatte um eine Versicherheitlichung der Gesellschaft zu führen. Weitere Arbeiten, die das Zeugnisverweigerungsrecht in Bezugnahme auf das Primat der sozialen Kontrolle in der Sozialen Arbeit diskutieren, sind daher wünschenswert.

Unterstützen Sie den Diskurs um ein fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht der Profession der Soziale Arbeit, indem Sie das Thema an Hochschulen platzierten, Studierenden und angehenden Sozialarbeiter:innen Rechtssicherheit geben, indem Sie inhaltliche Debatten in der Fachöffentlichkeit anregen und als (Wohlfahrts-)Organisation das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit stärken.

Am 28. Januar 2020 wurde in Frankfurt am Main das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit gegründet. Zahlreiche bundesweite und überregionale Institutionen der Sozialen Arbeit streiten von nun an gemeinsam für diese wichtige Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Sozialarbeiter:innen.

Das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht erhebt folgende Forderungen:

1. Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter:innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.
2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge aller Mitarbeiter:innen der Sozialen Arbeit.
3. Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO werden die Arbeitgeber:innen aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten zur Nichterteilung einer Aussagegenehmigung in vollem Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung eines rechtsanwaltlichen Zeugenbestands für betroffene Mitarbeiter:innen muss obligatorisch sein.

Interessierte und Unterstützer:innen sind aufgerufen, sich im Bündnis zu beteiligen. Weitere Informationen auf der Webseite www.zeugnis-verweigern.de.

Titus Simon, Professor i.R., Dr., arbeitete in der Jugendarbeit, der Wohnungslosenhilfe und der Verbandsarbeit, war Professor an der FH Wiesbaden und der HS Magdeburg-Stendal. E-Mail: titus.simon@gmx.de

Julia Zeyn, Politikwissenschaftlerin M.A., ist Referentin bei der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der dj (KOS), promoviert in der Politischen Soziologie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und ist aktiv im Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. E-Mail: zeyn@dsj.de

Michael Leinenbach, Dipl. Sozialarbeiter/-pädagoge, ist Sozialplaner der Kreisstadt Saarlouis und aktiv in der Vereinigung der Profession Soziale Arbeit (VPSA) e.V. und dem Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. E-Mail: office@michael-leinenbach.de

Ronald Beć, Sozialpädagoge (M.A.), ist Geschäftsführer des Fanprojekt Dresden e.V. und hat seine Master-Thesis zum strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit verfasst. E-Mail: r.beć@fanprojekt-dresden.de

Literatur

Bundesverfassungsgericht: 44, 353. Beschluss vom 24. Mai. Karlsruhe 1977

Gloss, Werner: Hinweise für die Praxis. Polizei und Sozialarbeit. In: Deutsches Polizeiblatt 36 3/2018, S. 3-6

Hoffmann, Birgit; Proksch, Roland: o. T. In: Münder, Johannes et al. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden 2013, o. S.

Janssen, Helmut; Riehle, Eckart: Lehrbuch Jugendstrafrecht. Eine Einführung für die Soziale Arbeit. Weinheim und Basel 2013

Jasch, Michael: Probleme und Lösungsansätze. Austausch statt Kooperation! In Deutsches Polizeiblatt 36 3/2018, S. 1-2

Kunkel, Peter-Christian: Erlaubt der Datenschutz die Akteneinsicht für Ausbildung und Supervision in der Jugend- und Sozialhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht 1/1999, S. 289-296

Landesbeauftragte für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg: 18. Tätigkeitsbericht 2014/2015. In: https://www.lda.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/TB_18.pdf (veröffentlicht 2015, abgerufen am 21.6.2021)

Leinenbach; Michael: Eine Einordnung. In: Schruth, Peter, Simon, Titus: Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Fußballfanprojekte. Frankfurt am Main 2020, S.12-17

Mücke, Thomas: Verschiedene Wege – gemeinsames Ziel? Die Polizei, die Jugendarbeit und ihre gemeinsame Klientel: auffällige Jugendliche. In: Sozialmagazin 5/1996, S. 13-20
OLG Köln: 2 Ws 62-63/98. Beschluss vom 14. April. Köln 1998

Papenheim, Heinz-Gert; Baltes, Joachim; Tiemann, Burkhard: Verwaltungsrecht für die soziale Praxis. Frechen 2004

Rautschka-Rücker, Johann: Aussagegenehmigung. In: Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 149 ([https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/ptj_2007-2.pdf/\\$file/ptj_2007-2.pdf](https://www.psychotherapeutenjournal.de/ptk/web.nsf/gfx/ptj_2007-2.pdf/$file/ptj_2007-2.pdf); abgerufen am 9.11.2020)

Schneider, Silke: Vertraulichkeit der Mediation. Schutz und Grenzen durch das Straf- und Strafprozessrecht. Bremen 2014

Schruth, Peter; Simon, Titus: Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Fußballfanprojekte. Frankfurt am Main 2018

Schumacher, Thomas: Mensch und Gesellschaft im Handlungsräum der Sozialen Arbeit. Ein Klärungsversuch. Weinheim und München 2018

Thannhausen, Markus: Zeugnisverweigerungsrechte für bestimmte kirchliche Gruppen. Speyer 2007 (https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Zentralstelle_und_Leitung/Downloads/OVB/2007/OVB_2007_12_bielage.pdf; abgerufen am 11.11.2020)

Trenczek, Thomas: Vor §§ 50-52. In: Münder, Johannes et al.: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Baden-Baden 2013

WD – Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages: Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der Sozialen Arbeit – Geltende Rechtslage und Spielraum des Gesetzgebers (WD7 – 3000 – 034/20). Berlin 2020

DER SICHERERE ALLTAG ALS ZIELHORIZONT | Lebens- weltorientierte Perspektiven auf die Betroffenenberatung

Katrin Haase

Zusammenfassung | Lebensweltorientierung ist ein handlungsleitendes Konzept in der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Der gelingendere Alltag als Zielhorizont wird auf der Basis empirischen Materials als der sicherere Alltag diskutiert. Ausgehend vom Doppelspiel lebensweltlicher Bewältigungsmuster und gesellschaftlicher Strukturen wird die professionelle Unterstützung bei der Wiederherstellung von Sicherheit unter rassistischen Bedingungen rekonstruiert.

Abstract | Lifeworld orientation is a guiding concept for counselling victims of right-wing, racist and anti-Semitic violence. On the basis of empirical material, the target horizon of a more successful everyday life is discussed in terms of a safer everyday life. Moreover, professional support to restore safety under racist conditions is reconstructed proceeding from the interplay of lifeworld coping patterns and social structures.

Schlüsselwörter ► Lebenswelt

► Rassismus ► Sicherheit ► Beratung

1 Einleitung | Vielleicht wurde der emanzipatorische Eigensinn Sozialer Arbeit selten präziser zur Sprache gebracht als von Hans Thiersch. Er steht mit seinem Konzept bekanntlich für die *Wende zum Alltag*. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit will Hilfe zur Selbsthilfe leisten, indem sie die Adressat:innen dabei unterstützt, einen gelingenderen Alltag zu ermöglichen (Thiersch 1986, S. 42). Zugleich zielt sie gesellschaftspolitisch darauf ab, zu gerechteren Lebensverhältnissen, zur Demokratisierung und Emanzipation beizutragen (Thiersch et al. 2012, S. 179). Die alltagskritische Sozialpädagogik, die Thiersch seit den 1970er Jahren entwickelte, hat ihre Wurzeln in der Phänomenologie, der (pragmatischen) Hermeneutik und der kritischen Alltagstheorie.